

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:
09.12.2010

Geschäftszeichen:
III 2-1.78.2-16/10

Zulassungsnummer:
Z-78.2-47

Geltungsdauer bis:
13. Oktober 2015

Antragsteller:
Strulik GmbH
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:
Entrauchungsklappen für maschinelle Entrauchungsanlagen, Typ RKE

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.2-47 vom 14. November 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 13. Oktober 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Entrauchungsklappen in der Ausführung als Mehrlamellenklappen vom Typ RKE zur Verwendung in maschinellen Entrauchungsanlagen nach Abschnitt 1.2.

Die Entrauchungsklappen werden in folgenden Abmessungen (lichte Nennmaße) hergestellt:

Breite: $200 \text{ mm} \leq \text{Breite } B \leq 1000 \text{ mm}$,

Höhe: $345 \text{ mm} \leq \text{Höhe } H \leq 1165 \text{ mm}$,

Länge: $\geq 220 \text{ mm}$.

Die Entrauchungsklappen bestehen im Wesentlichen aus einem Stahlblechgehäuse, Lamellen aus Kalziumsilikatplatten, einer Lamellenlagerung, Dichtungen und einer elektrischen Antriebseinrichtung.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer in maschinellen Entrauchungsanlagen für einzelne Brandabschnitte verwendet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in maschinellen Entrauchungsanlagen für einen einzelnen Brandabschnitt bis zu einer Temperaturbeanspruchung von maximal 600 °C während einer Zeit von maximal 60 Minuten oder bis zu einer Temperaturbeanspruchung von maximal 400 °C während einer Zeit von maximal 120 Minuten verwendet werden. Der Zulassungsgegenstand ist an den Seiten von Entrauchungsleitungen aus Baustoffen der Baustoffklasse A nach DIN 4102-1¹ zu montieren. Die Entrauchungsklappen sind nicht geeignet, die Funktion von Brandschutzklappen zu übernehmen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Entrauchungsklappe vom Typ "RKE"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand vom Typ RKE für maschinelle Entrauchungsanlagen muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichts Nr. 99/2286 vom 20.09.2000 und dem Schreiben vom 7. November 2005 des Forschungs- und Versuchslabors des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der Technischen Universität München sowie den Konstruktionszeichnungen und technischen Dokumentationen entsprechen. Der Prüfbericht, das Schreiben, die Konstruktionszeichnungen und technischen Dokumentationen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 3 im Wesentlichen aus:

- dem Gehäuse aus verzinktem Stahlblech,
- den Lamellen aus 2 x 20mm Kalziumsilikatplatten,
- den Lamellendichtungen² und dem dämmschichtbildenden Baustoff Z- 19.11-353
- der Lamellenlagerung,



¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Die Spezifikation ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-78.2-47

Seite 4 von 7 | 9. Dezember 2010

- dem Gestänge aus verzinktem Stahlblech,
- der elektrischer Antriebseinrichtung mit Endlagenschalter,
- dem Abdeckgehäuse der Antriebseinrichtung aus Kalziumsilikat.

Das Klappenblatt des Zulassungsgegenstandes darf im geöffneten Zustand nicht aus dem Gehäuse herausragen. Für den Antrieb des Zulassungsgegenstandes sind folgende elektrische Antriebseinrichtungen zu verwenden:

- Elektromotor vom Typ SE² mit Motorstellwinkel 90 °, Nennspannung 230 V AC bzw. 24V AC/DC, Nenndrehmoment ≥ 36 Nm,
- Elektromotor vom Typ BE² mit Motorstellwinkel 90 °, Nennspannung 230 V AC bzw. 24V AC/DC, Nenndrehmoment ≥ 36 Nm.

Die technischen Anschlussdaten des elektrischen Antriebes sind in Anlage 2 aufgeführt. Bei Anschluss des Zulassungsgegenstandes an eine Entrauchungsleitung nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung ist die Abhängung des Zulassungsgegenstandes und deren Befestigung nach den Angaben des jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Entrauchungsleitung zu bemessen. Der Zulassungsgegenstand muss im Übrigen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die Steuereinrichtungen für den Zulassungsgegenstand sind dem Entrauchungskonzept und/oder der Baugenehmigung für die jeweilige bauliche Anlage zu entnehmen; sie sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand vom Typ RKE ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung³

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



³ Hinweis: Der Zulassungsgegenstand muss zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.3).

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die in Abschnitt 2.1 benannten Bauteile und Baustoffe verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und der Zulassungsgegenstand ordnungsgemäß gekennzeichnet wird.

Mindestens einmal täglich ist an einem Zulassungsgegenstand jeder Größe und jeder Antriebseinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens des Zulassungsgegenstandes zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung und Bemessung der maschinellen Entrauchungsanlagen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer. Zusätzlich gelten nachfolgende Bestimmungen:

Der Zulassungsgegenstand darf nur an den Seiten von Entrauchungsleitungen aus Baustoffen der Baustoffklasse A nach DIN 4102-1¹ montiert werden, der Zulassungsgegenstand muss dabei separat abgehängt werden. Es dürfen nur Entrauchungsleitungen verwendet werden, deren Eignung für diesen Verwendungszweck durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen worden ist. Der Anschluss des Zulassungsgegenstandes an die Entrauchungsleitung (Anlage 3) und die separate Abhängung des Zulassungsgegenstandes einschließlich deren Befestigung sind nach den Angaben des jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Entrauchungsleitung auszuführen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit elektrischen Steuereinrichtungen bzw. -systemen (im Folgenden Steuereinrichtungen genannt) so anzusteuern, dass er im zu entrauchenden Rauchabschnitt öffnet und in allen nicht zu entrauchenden Rauchabschnitten geschlossen bleibt. Die Leistungsdaten der Steuereinrichtungen für den Zulassungsgegenstand müssen so ausgelegt sein, dass deren zulässige Belastung durch den angeschlossenen Motor des Zulassungsgegenstandes in keinem Betriebsfall überschritten wird.

Der Zulassungsgegenstand muss zusätzlich über eine Handsteuereinrichtung geöffnet und geschlossen werden können, ohne dass dadurch die Funktionsbereitschaft anderer Steuereinrichtungen beeinträchtigt wird.

Maschinelle Entrauchungsanlagen erfordern im Brandfall eine gesicherte Versorgung mit elektrischer Energie. Eine über die öffentliche Netzversorgung hinausgehende Sicherstellung der Energieversorgung für den Zulassungsgegenstand durch Stromerzeugungseinrichtungen (Ersatzstrom) richtet sich nach den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Für die Auslösung des Zulassungsgegenstandes sind automatische Detektoren, die auf Rauch ansprechen (z. B. Rauchmelder nach DIN EN 54-7⁴), zu verwenden. Die Anordnung und Anzahl der automatischen Detektoren für die Ansteuerung der Zulassungsgegenstände sind z. B. den Planungsunterlagen (ggf. entsprechend DIN-VDE 0833-2⁵), dem Brandschutz- oder Entrauchungskonzept oder den Baugenehmigungsunterlagen zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzubauen.

Der Zulassungsgegenstand muss so eingebaut werden, dass eine Handbetätigung, eine innere Besichtigung und die Instandhaltung des Zulassungsgegenstandes im eingebauten Zustand leicht und ohne Entfernen von Leitungsbauteilen möglich ist.

Hinsichtlich Funktionserhalt und Verlegung der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE-Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen".



⁴ DIN EN 54-7:2001-03/ Brandmeldeanlagen; Rauchmelder, Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
⁵ DIN EN 54-7//A1:2002-09
 DIN-VDE 0833-2:2004-02 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Entrauchungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁶ in Verbindung mit DIN 31051⁷ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Entrauchungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter



⁶
⁷

DIN EN 13306:2001-09:
DIN 31051:2003-06:

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

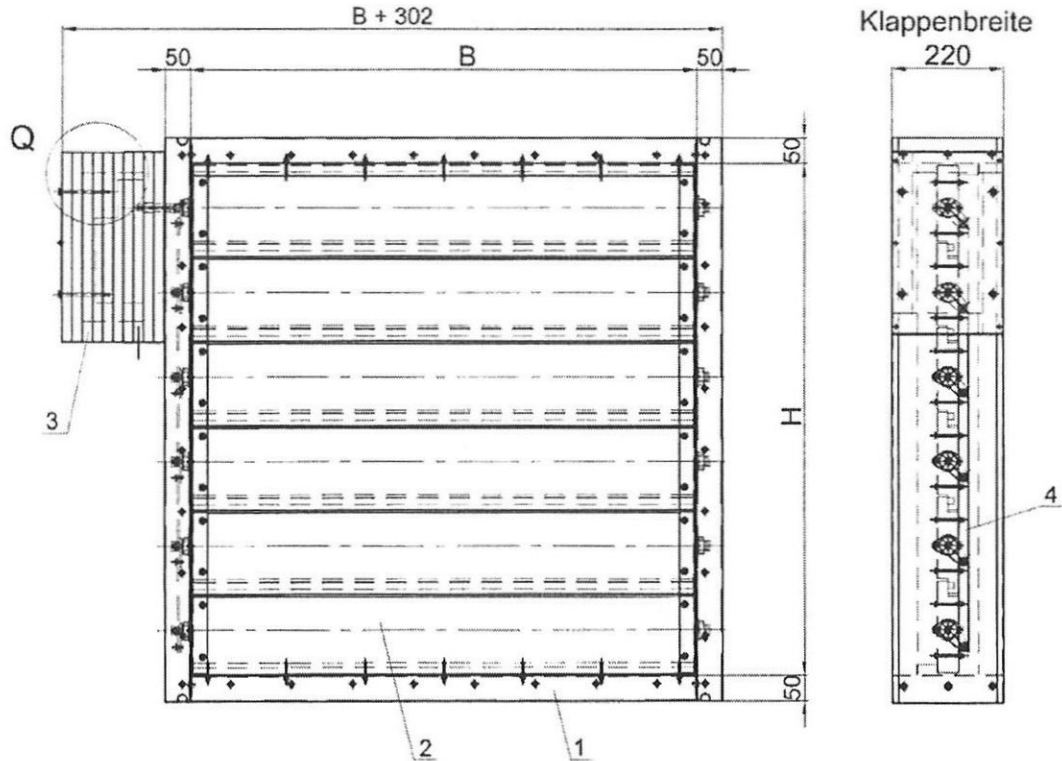
strulik
gmbh

Entrauchungsklappe RKE

Zulassungs-Nr.: Z-78.2-47

Funktionsdauer
400°C bei 120 min. / 600°C bei 60 min.

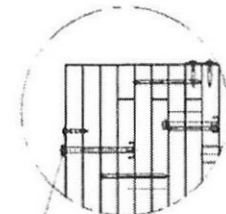
Hersteller: STRULIK GmbH, Neesbacher Straße 13, 65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0 Telefax 06438/839-30



H (Höhe) von 340 bis 1165
B (Breite) von 200 bis 1000

Pos.	Benennung	Material
1	Gehäuse	St verz.
2	Lamellen und Achslagerung	Kalziumsilikat Achse 1.4301 / Buchse 2.0360
3	Motorverkleidung	Kalziumsilikat
4	Gestänge	St 37 verz.
5	Klappenantrieb	Anlage 2

Detail Q



Schrauben zum befestigen des Deckels



Alle Maße in mm

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Entrauchungsklappe
der Serie
RKE

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.2-47

vom 9. Dezember 2010

Technische Daten für Klappenantrieb

Technische Daten	BE24	BE230	SEL 2.90	SEL 1.90
Nennspannung	24 VAC/DC	230 VAC	230 VAC	24 VAC/DC
Leistungsaufnahme Betrieb	12 W	8 W	12 W	7 W
in Endstellungen	0,5 W		3,7 W	0,7 W
Dimensionierung	18 VA	15 VA	13 VA	
Schutzart	IP 54			
Schutzklasse	III		II	
Drehmoment mind.	40 Nm			
Laufzeit	< 60 sec			
Schalterleistung	2 x EPU 6 (3) A		3 (1,5) A	
Hilfsschalter	250 VAC		230 VAC	



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

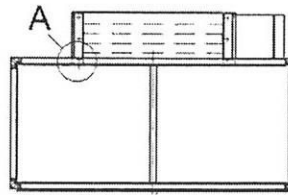
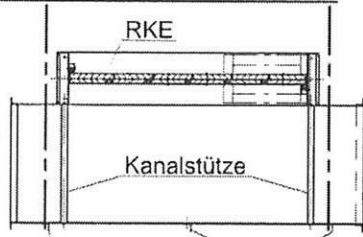
Entrauchungsklappe
der Serie
RKE

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.2-47

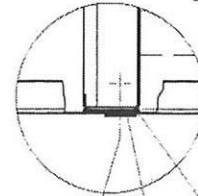
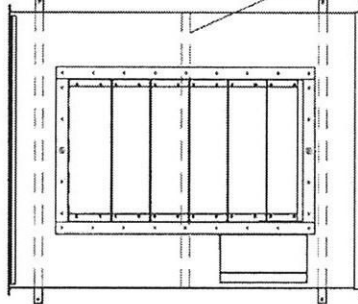
vom 9. Dezember 2010

Einbau oben, unten und seitlich



separate Abhängung
Verbindungsstrebe

Detail A
Befestigung Entrauchungsklappe am Kanal



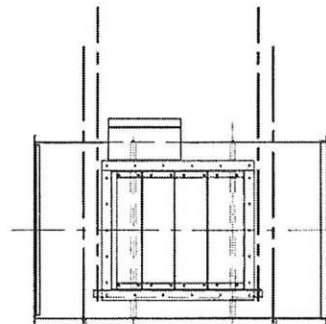
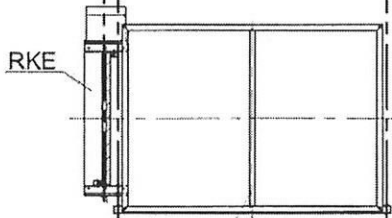
Entrauchungsklappe und Kanal
mit Sechskantschraube und
Mutter M8 verschraubt

nichtbrennbare ¹⁾
Dichtung

Verstärkungsrahmen
30x3 mm angepunktet

separate Abhängung

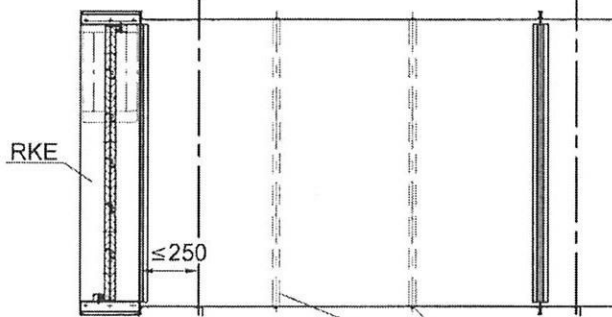
Abhängung Kanal



1) Die Spezifikation ist im
Deutschen Institut für
Bautechnik hinterlegt.

Kanalstütze

Abhängung



RKE

nichtbrennbare Dichtung ¹⁾

Kanalstützen

Alle Maße in mm



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Entrauchungsklappe
der Serie
RKE

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.2-47

vom 9. Dezember 2010